

1972	Ausgegeben zu Bonn am 11. April 1972	Nr. 30
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 72	Verordnung über die Gebühren der Seemannsämler im Bundesgebiet ..... 9513-4	585
24. 3. 72	Verordnung über die Erstattung der Aufwendungen des Bundes für die Unfallversicherung, soweit nach § 654 der Reichsversicherungsordnung die Bundesanstalt für Arbeit Träger der Unfallversicherung ist ..... 8231-13	587
23. 3. 72	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 16 Abs. 1 des bayerischen Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 in der Fassung des Artikels 69 Nr. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956) .....	588
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17 und Nr. 18 .....	589
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	590
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	591

*Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten der Fundstellennachweis A, Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen, abgeschlossen am 31. Dezember 1971, beigelegt.*

### Verordnung über die Gebühren der Seemannsämler im Bundesgebiet Vom 21. März 1972

Auf Grund des § 143 a Abs. 2 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 26 Nr. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1

Bei Musterungsverhandlungen der Seemannsämler innerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume betragen die Gebühren

1. für die Ausfertigung einer Musterrolle bei der Erstaufbereitung oder Generalmusterung (§ 13 Abs. 2, § 20 Seemannsgesetz) 20,00 DM
2. für An-, Um- oder Abmusterungen eines Besatzungsmitgliedes oder einer sonstigen im Rahmen des Schiffsbetriebes an Bord tätigen Person (§§ 15, 19 Seemannsgesetz) 4,00 DM
3. für Abänderungen der Musterrolle, außer im Falle der An-, Um- oder Abmusterung (§ 14 Nr. 1 bis 3 Seemannsgesetz) 6,00 DM

4. für die Ausfertigung einer Beilage zur Musterrolle bei notwendig werdenden Nachmusterungen (§ 12 Abs. 3 Seemannsamtverordnung) 6,00 DM.

## § 2

Wenn die Musterungsverhandlung in Ausnahmefällen nach Vereinbarung mit dem Seemannsamt außerhalb der Dienstzeit oder außerhalb der Diensträume vorgenommen wird, erhöhen sich die Gebühren nach § 1 Nr. 2 bei Musterungsverhandlungen

1. innerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um 50%, mindestens jedoch um 12,00 DM,
2. außerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume um 75%, mindestens jedoch um 18,00 DM,
3. außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um 100%, mindestens jedoch um 24,00 DM.

## § 3

In der Seemannsamtverordnung vom 3. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 687), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Seemannsamtverordnung vom 5. September 1966 (Bundesgesetzblatt II S. 785) und durch das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901), wird nach § 7 folgender § 8 eingefügt:

## „§ 8

Gebühr für die  
Ausstellung eines Seefahrtbuchs

Die Gebühr für die Ausstellung eines Seefahrtbuchs (§ 11 Abs. 2 Seemannsgesetz) beträgt sechs Deutsche Mark.“

## § 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. März 1972

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wittrock

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Verordnung  
über die Erstattung der Aufwendungen des Bundes für die Unfallversicherung,  
soweit nach § 654 der Reichsversicherungsordnung die Bundesanstalt für Arbeit  
Träger der Unfallversicherung ist**

Vom 24. März 1972

Auf Grund des § 771 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung wird nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit verordnet:

§ 1

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit erstattet der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung die Aufwendungen für die Unfallversicherung, soweit sie nach § 654 der Reichsversicherungsordnung Träger der Unfallversicherung ist.

(2) Abweichend hiervon bucht die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung die Aufwendungen für die Unfallversicherung der Empfänger von Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz, von Arbeitslosengeld nach dem Heimkehrergesetz und von Arbeitslosenbeihilfe nach dem Entwicklungshelfergesetz unmittelbar zu Lasten des Bundes.

§ 2

Als Verwaltungskostenpauschale hat die Bundesanstalt für Arbeit 3,14 vom Hundert der für Rentenfälle und 23,2 vom Hundert der für Ermittlungsfälle nachgewiesenen Aufwendungen zu entrichten. Die Aufwendungen nach § 1 Abs. 2 bleiben außer Betracht.

§ 3

(1) Die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung führt Nachweisungen über die Aufwendungen für die Unfallversicherung der in § 654 der Reichsversicherungsordnung genannten Personen getrennt nach

1. Aufwendungen zu Lasten der Bundesanstalt für Arbeit (§ 1 Abs. 1),
2. Aufwendungen zu Lasten des Bundes (§ 1 Abs. 2).

(2) Die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung übersendet der Bundesanstalt für Arbeit

bis zum 15. Februar eines Jahres die Aufzeichnungen, aus denen die Höhe der für das abgelaufene Rechnungsjahr nach § 1 Abs. 1 und § 2 zu erstattenden Beträge ersichtlich ist.

(3) Jeweils zum 31. März, 15. Mai, 15. August und 15. November zahlt die Bundesanstalt für Arbeit an die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung ein Viertel der nach Absatz 2 für das vorausgegangene Rechnungsjahr ermittelten Beträge. Die gezahlten Beträge sind bei der Abrechnung nach Absatz 2 zu verrechnen.

§ 4

Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit geben in der Unfallanzeige an, ob der Verletzte zur Zeit des Unfalls Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (§ 1 Abs. 1) oder des Bundes (§ 1 Abs. 2) erhalten hat.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 Satz 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Erstattung der Aufwendungen des Bundes für die Unfallversicherung der Arbeitslosen durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1329) außer Kraft.

Bonn, den 24. März 1972

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 1972 — 2 BvL 36/71 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Augsburg, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel 16 Absatz 1 des bayerischen Gemeindeabgabengesetzes — GAG — vom 20. Juli 1938 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts I S. 553), in der Fassung des Artikels 69 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG—) vom 17. November 1956 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 261) ist, soweit er dazu ermächtigt, zur Sicherung des Getränkesteueraufkommens Satzungen derart zu bewahren, daß andere Zuwiderhandlungen als Hinterziehungen mit Geldstrafen bis zu 500 DM oder mit Ordnungsstrafen bis zu 150 DM bedroht werden, mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. März 1972

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 17, ausgegeben am 5. April 1972

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 72	<b>Gesetz zu dem Protokoll vom 12. März 1971 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (4. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt) .....</b>	257
18. 2. 72	Bekanntmachung des Dritten Protokolls zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über den Warenverkehr und die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1969 und der Ergänzenden Vereinbarung zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über den Warenverkehr und die Erweiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1969 .....	260
16. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen .....	268
20. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs .....	269
24. 3. 72	Bekanntmachung der dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zugegangenen Antwort des Mitgliedstaates Argentinien zur Empfehlung des Rates über gegenseitige Verwaltungshilfe .....	271

### Nr. 18, ausgegeben am 8. April 1972

21. 3. 72	Verordnung zu den Änderungen vom 21. Mai 1965 des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung .....	273
2. 3. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gabun über Kapitalhilfe .....	274
8. 3. 72	Bekanntmachung des Dritten Protokolls zum Langfristigen Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Warenverkehr und die Kooperation auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technischem Gebiet vom 17. Dezember 1970 .....	275
16. 3. 72	Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrages in der Fassung der deutsch-britischen Vereinbarung über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 23. Februar 1960 im Verhältnis zum Königreich Swasiland .....	284

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
10. 3. 72 Dreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	62	29. 3. 72	4. 4. 72
15. 3. 72 Einunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	63	30. 3. 72	27. 4. 72
15. 3. 72 Fünfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum) 96-1-2-3	63	30. 3. 72	27. 4. 72
15. 3. 72 Neunte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	63	30. 3. 72	27. 4. 72
10. 3. 72 Achte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt [Main]) 96-1-2-9	63	30. 3. 72	27. 4. 72
10. 3. 72 Fünfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	63	30. 3. 72	27. 4. 72
10. 3. 72 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-12	63	30. 3. 72	27. 4. 72
10. 3. 72 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln-Bonn) 96-1-2-20	63	30. 3. 72	27. 4. 72
15. 3. 72 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Flugverkehrsberaternbezirken) 96-1-2-35	63	30. 3. 72	27. 4. 72

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
10. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 502/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 3. 72	L 60/67
10. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 503/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 3. 72	L 60/69
10. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 504/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 3. 72	L 60/71
10. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 505/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 3. 72	L 60/72
10. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 506/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	11. 3. 72	L 60/73
10. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 507/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	11. 3. 72	L 60/75
13. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 508/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 3. 72	L 62/1
13. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 509/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 3. 72	L 62/3
13. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 510/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 3. 72	L 62/5
13. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 511/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 3. 72	L 62/6
13. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 512/72 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 471/72 zur Feststellung einer ersten Krise auf dem Birnenmarkt	14. 3. 72	L 62/7
13. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 513/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 16. März 1972 beginnenden Zeitraum	14. 3. 72	L 62/8
14. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 520/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 3. 72	L 63/1
14. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 521/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 3. 72	L 63/3
14. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 522/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 3. 72	L 63/5
14. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 523/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 3. 72	L 63/6
14. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 524/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	15. 3. 72	L 63/7
14. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 525/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Milch und Milcherzeugnisse	15. 3. 72	L 63/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 526/72 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71, insbesondere hinsichtlich des Fettgehalts von teilentrahmter und entrahmter Milch sowie der Bezahlung der für die Herstellung von Konsummilch verwendeten Milch nach der Qualität	15. 3. 72	L 63/15
14. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 527/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	15. 3. 72	L 63/16
15. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 528/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 3. 72	L 64/3
15. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 529/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 3. 72	L 64/5
15. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 530/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	16. 3. 72	L 64/7
15. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 531/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 3. 72	L 64/8
15. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 532/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Melasse	16. 3. 72	L 64/9
15. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 533/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	16. 3. 72	L 64/10
15. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 534/72 der Kommission zur Vervollständigung der den gemeinsamen Qualitätsnormen für Tafeltrauben angehängten Sortenliste	16. 3. 72	L 64/12
<b>Andere Vorschriften</b>		
28. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 514/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr	20. 3. 72	L 67/1
28. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 515/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr	20. 3. 72	L 67/11
28. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 516/72 des Rates über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Pendelverkehr mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten	20. 3. 72	L 67/13
28. 2. 72 Verordnung (EWG) Nr. 517/72 des Rates über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten	20. 3. 72	L 67/19
8. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 518/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 582/69 vom 26. März 1969 über das Ursprungszeugnis und den Antrag hierzu	20. 3. 72	L 67/25
15. 3. 72 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 519/72 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes	16. 3. 72	L 64/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.